

Zur Sitzungsvorlage Nr.: 20/020/2024

Stadt Aulendorf

Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025

1. Rechtliche Grundlagen / Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist in § 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt (Stand: Neugefasst 11.09.2012, zuletzt geändert 28.04.2020). Mit der am 01.08.2013 in Kraft getretenen Änderung stellt sich der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz wie unter Punkt 1 ff. genannt dar.

1.1. Kinder unter 1 Jahr

Nach der gesetzlichen Regelung im SGB VIII ist für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten. Kinder aus Familien, die die erweiterten Bedarfskriterien (z.B. Förderbedarf des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitssuche) erfüllen, sind bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen. Das Betreuungsangebot kann mit einem Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege erbracht werden. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

1.2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.3. Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Mit einem Verweis auf freie Plätze in der Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch in diesem Fall nicht erfüllt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsämter) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4. Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. In § 24 Abs. 4 SGB VIII ist der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler verankert. Das Gesetz sieht vor, den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern schrittweise ab dem 01.08.2026 bis August 2029 einzuführen. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufe 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

2. Quantitative Bedarfsplanung

2.1. Allgemeines

Der Gesetzgeber definiert in § 24 SGB VIII den Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat. Nachdem im Gesetz keine Versorgungsquote oder sonstige Einschränkung genannt sind, haben alle Kinder in der jeweiligen Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die in der U3-Betreuung in der Vergangenheit genannte Versorgungsquote von 35 % war eine politische Zielvorgabe, auf deren Grundlage die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geführt wurden. Die tatsächliche Quote

der Inanspruchnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht pauschaliert werden. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Kleinkindbetreuung einem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und die Nachfrage bzw. Inanspruchnahme einer U3-Betreuung nach Einschätzung der Verwaltung in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Heute besuchen viele Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist u. a. auch von der Bevölkerungsstruktur und der Intensität der Bautätigkeit im jeweiligen Wohngebiet abhängig.

Dies kann zu zeitlich begrenzten Engpässen führen, da sich die Kindergartenplanung nicht am jeweiligen Spitzenbedarf ausrichten kann, sondern sich am langfristig zu erwartenden Durchschnittsbedarf orientieren muss. Die Übergangszeit muss mit Zwischenlösungen (Verweis auf freie Kindergartenplätze in anderen Ortsteilen o. ä.) überbrückt werden.

2.2. Berechnungsgrundlagen

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist nicht davon auszugehen, dass alle berechtigten Kinder diesen Anspruch auch unverzüglich einfordern werden. Bei der quantitativen Bedarfsermittlung ist zunächst die aktuelle Nachfrage als Grundlage maßgebend. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, die einem stetigen Wandel unterliegt. Gradmesser sind hierbei u. a. Gespräche mit Eltern, Elternbeiräten, Gesamtelternbeirat, Arbeitgebern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen, die aus den regelmäßigen Elternkontakten direkte Informationen von den Nutzern erhalten.

2.3 Qualitative Bedarfsplanung

Darunter versteht man die Umsetzung des Orientierungsplanes (nicht verpflichtend) für frühkindliche Bildung nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Trägervielfalt bietet in Aulendorf unterschiedliche pädagogische Ansätze und ermöglicht den Eltern das Wunsch- und Wahlrecht.

3. Einführung örtliche Bedarfsplanung

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft. Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und kann von den Eltern eingefordert werden.

Gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen fand und findet ein regelmäßiger Austausch über die Inhalte der zukünftigen Bedarfsplanung statt.

Die Gemeinde Aulendorf hat insgesamt 10.536 Einwohner (nichtamtlicher Stand: 01.03.2024). Die fortlaufende Geburtenentwicklung der Kinder zwischen 1 und 6 Jahren kann beiliegender Anlage 4 entnommen werden. Die Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2024 setzen sich wie folgt zusammen:

Kinderzahlen aus dem Melderegister – Stand 01.03.2024

Ortsteil	Kinderzahlen 1 – 3 Jahre (geb. 01.09.2021 – 31.08.2023)	Kinderzahlen 3 - 6 Jahre (geb.01.09.2017 -31.08.2021)	Kinderzahlen 1 - 6 Jahre (geb. 01.09.2017- 31.08.2023)
Stadt Aulendorf	147 Kinder	294 Kinder	441 Kinder
Blönried	15 Kinder	32 Kinder	47 Kinder
Tannhausen	9 Kinder	32 Kinder	41 Kinder
Zollenreute	23 Kinder	49 Kinder	72 Kinder
Gesamt:	194 Kinder	407 Kinder	601 Kinder

Anmerkung: Kinder unter 1 Jahr nicht berücksichtigt

4. Bestandsaufnahme - Belegung zum Ende des KiGa-Jahres 2023/2024

In Aulendorf gibt es zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahres 2023/2024 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen. Diese bieten 364 Ü3-Plätze und 59 U3 Plätze an, d.h. 423 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis beträgt 455 Plätze. Die Differenz in Höhe von 29 Plätzen ergibt sich aus 29 AM-Plätzen der U3 Kinder plus 3 Plätze, die wegen der Auslastung Ganztagesplätze zur Reduzierung führen.

Der am 01.01.2019 in Betrieb genommene städtische Kindergarten Schatzkiste ist eine Übergangslösung. Die Schatzkiste kann 2 Gruppen mit jeweils 22 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufnehmen. Die Schatzkiste startete mit einer Gruppe. Ab dem 01.04.2019 wurde eine zweite Gruppe als Kleingruppe geführt. Zum 01.01.2021 wurde die Betriebserlaubnis der Kleingruppe in eine Vollgruppe geändert. Hierbei handelt es sich um die jeweils maximalen Zahlen. Die altersgemischten Plätze verringern sich mit jedem Kind unter 3 Jahren um 2 Plätze (Bsp. 1 Kind mit 2 Jahren belegt 2 Plätze). Zum 01.09.2021 konnte erfolgreich eine Gruppe der Schatzkiste, in eine gemischte Gruppe mit VÖ- und GT-Plätzen umgewandelt werden.

Die Tabelle „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze zum Beginn KiGa-Jahr 2024/2025“ (Anlage 2) stellt die Einrichtungen mit den Gruppen und Betreuungsformen, zum Beginn des Kindergartenjahres, mit dem Platzangebot, dar. Zudem stellt die Anlage 2 a den „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätzen mit den geplanten Änderungen im laufenden Kindergartenjahr 2024/2025“ dargestellt.

In der „Übersicht über Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 1) ist in der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2023/2024“ die tatsächliche Belegung und Veränderungen der Kinderzahlen von März 2024 bis August 2024 im U3- und Ü3-Bereich, mit der Zahl der voraussichtlichen Schulabgänger, dargestellt.

Die „Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis zum Beginn KiGa-Jahr 2024/2025 (KVJS)“ stellt das maximale Platzangebot im Ü3/U3-Bereich zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 dar (Anlage 3). Ergänzend wird das Platzangebot für 2024/2025, mit Eröffnung der zweiten Krippengruppe, in der Anlage 3a dargestellt.

Altersgemischte Gruppen

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen (=Betreuung ab 2 Jahren, nicht wie in der Krippe bereits ab dem 1.ten Lebensjahr) je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelbelegung ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Daher werden im Bereich der altersgemischten Betreuung die Platzzahlen bei U3-Plätzen halbiert. Für den Fall, dass nicht alle U3-Plätze in altersgemischten Gruppen belegt werden, können die Plätze auch für Ü3-Kinder verwendet werden, dann erhöht sich die Platzzahl entsprechend. Konkret haben die Einrichtungen eine gewisse Flexibilität zwischen der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern. (Bsp. 5 U3 Plätze nach Betriebserlaubnis möglich. Bei der Belegung mit drei U3-Kindern verbleiben 2 Plätze. Wenn diese mit Ü3-Kindern belegt werden, entfällt die Halbierung, sodass damit 4 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stehen).

Dies gilt auch für die Belegung in anderen Gruppen mit sog. 2 $\frac{3}{4}$ -Kindern (2 Jahre, 9 Monate). Diese dürfen in allen Ü3-Gruppen aufgenommen werden, belegen aber bis zum 3ten Geburtstag ebenfalls 2 Plätze.

Krippen-Gruppen

Die Zahl der genehmigten Krippenplätze ändert sich aufgrund des Kindergartenneubaus Schatzkiste gegenüber dem Vorjahr von 30 Plätzen auf 40 Plätze. Reine Krippenplätze bieten aktuell die KiTa „Naturkindergarten mit Tieren grashüpfer“ und die städtische KiTa „Villa Wirbelwind“ an. Ab 01.09.2024 starten wir mit einer weiteren Krippengruppe in der Schatzkiste. Hier können im Zuge des Platz-Sharings Plätze auch doppelt belegt werden, sofern Kinder z.B. nur an 2 Tagen in der Woche in der Krippe betreut werden. So erklärt

sich der zeitweise über der Betriebserlaubnis erhöhte Belegungsstand im Krippenbereich. Im Villa Wirbelwind können aufgrund des Platz-Sharings bis zu 28 Plätze und im Grashüpfer und in der Schatzkiste bis zu 14 Plätze belegt werden. Zum Ende des laufenden Kindergartenjahres sind die Krippenplätze im Grashüpfer so wie auch im Villa Wirbelwind voll belegt.

Im Krippenbereich (ab 1 Jahr) und im altersgemischten Bereich (ab 2 Jahren) ist auch während des Kindergartenjahres eine Nachbelegung möglich, sobald die Kinder das 3te Lebensjahr erreichen und sie auf einen Ü3-Platz wechseln können. Dies erfolgt in den meisten Fällen in derselben Einrichtung, sodass hier Plätze für U3-Wechsler vorgehalten und eingeplant werden müssen. Teilweise erfolgt der Wechsel aber auch in andere Einrichtungen.

5. Belegungssituation im kommenden KiGa-Jahr 2024/2025

5.1 Belegungssituation im Ü3-Bereich

Für das KiGa-Jahr 2024/2025 erhöht sich das Platzangebot in den 10 Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Vorjahr 2023/2024. Die Gruppenanzahl steigt aufgrund des Kindergartenneubaus Schatzkiste von aktuell 22 Gruppen auf 24 Gruppen (Anlage 3). Dadurch erhöhen sich die Plätze von 364 im Ü3-Bereich und 59 im U3-Bereich auf 391 im Ü3-Bereich und 67 Plätze im U3-Bereich. Im Gesamten betrachtet und unter Berücksichtigung der Altersmischung steigen die Plätze um 35 Plätze von 423 auf 458. Die 35 neu geschaffenen Plätze unterteilen sich in 1 Gruppe VÖ7 ohne AM mit bis zu 25 Plätzen und eine Krippengruppe GT/VÖ7 mit 10 Plätzen.

Die genaue Belegung kann der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2024/2025“ in Anlage 1a entnommen werden.

Die Belegungssituation hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des Kindergartenneubaus entspannt. Aktuell gibt es noch Regelplätze und Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten. Im Bereich der Ganztagesplätze bietet ausschließlich die Schatzkiste noch freie Plätze an. Die Kindergärten Villa Wirbelwind, Grashüpfer und St. Berta sind im Bereich des Ganztages bereits voll belegt. Zum neuen Kindergartenjahr 2024/2025 sind bereits alle Krippenplätze im Villa Wirbelwind, Grashüpfer und in der Schatzkiste voll belegt. Aktuell greift weiterhin der Aufnahmestopp für auswärtige Kinder.

Im Bereich der Regelbetreuung Ü3 konnte allen Kindern ein Platzangebot gemacht werden, jedoch nicht immer im Wunschkindergarten. Eine Warteliste gibt es aktuell im Ü3 Bereich nicht.

5.2 Belegungssituation im U3-Bereich - Krippe und Altersgemischte Plätze

Für das kommende KiGa-Jahr sind 67 U3-Plätze in den Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen vorhanden. Davon sind zu Beginn des KiGa-Jahres 66 Plätze belegt. Insgesamt sind 28 Zugänge geplant und im Laufe des KiGa-Jahres werden 50 Kinder das 3te Lebensjahr vollenden und auf einen Ü3-Platz wechseln. Somit sind 44 altersgemischte Plätze zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 belegt. Es ist zu berücksichtigen, dass die zum August 2025 ausgewiesenen freien 23 Plätze im U3 Bereich nicht für das ganze Kindergartenjahr zur Verfügung stehen und somit zum 01.09.2024 auch nicht belegt werden können. Im Alter zwischen 1-2 Jahren sind aktuell die Krippenplätze voll ausgelastet. Aufgrund der Kapazitätsgrenze mussten bereits 2 Kinder an Tagesmütter verwiesen werden. Es muss beachtet werden, dass sich durch Zu- und Wegzug die Zahlen nochmals verändern können. Stand Juni 2024 können neuen eingehenden Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr im Krippenbereich keine Zusagen mehr erteilt werden. Bei künftigen Absagen wird auf das Angebot der Kindertagespflege, Caritas Vermittlungsstelle Bad Waldsee verwiesen.

5.3 Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

Die Möglichkeit eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, bieten die kath. KiTa St. Berta, der städtisch KiTa „Villa Wirbelwind“, der städtische Kindergarten „Schatzkiste“ und der Naturkindergarten mit Tieren „grashüpfer“. Dabei kann die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen auch nur für einzelne Tage gebucht werden, was von den Eltern gerne genutzt wird. Seit der Einführung einer flexiblen Wahlmöglichkeit in Kombination mit anderen Betreuungsformen wird die Ganztagesbetreuung sowohl in der Krippe als auch im Ü3-Bereich des städtischen Kindergartens verstärkt beansprucht. Eingehende neue GT-Anmeldungen werden im Ü3-Bereich auf die freien Plätze der Schatzkiste verwiesen. Im U3-Bereich gibt es keine freien Plätze mehr.

5.4 Betreuung in der Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung im U3-Bereich zur Verfügung, wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) stellt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Formen nebeneinander.

Die Vermittlungsstelle Kindertagespflege Region Nordwest (Caritas) betreut in Aulendorf 9 Tagespflegepersonen mit 28 Plätzen (davon 23 im U3 Bereich). In der Zeit von Januar – Dezember 2023 wurden für Kinder unter 3 Jahren 19 und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren 7 Vermittlungsanfragen gestellt. Für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren gab es 3 Anfragen.

Tatsächlich vermittelt wurden im Zeitraum Januar – Dezember 2023 20 Kinder unter 3 Jahren, 2 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und keine Kind zwischen 6 und 14 Jahren.

Zum 04.04.2024 wurden 21 Kinder aus Aulendorf in der Tagespflege betreut. Davon im Bereich 0 – 3 Jahre 17 Kinder.

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu 4 Wochen pro Jahr. Bei sehr geringem Einkommen der Eltern können diese einen Antrag auf Überprüfung der Belastungsgrenze stellen.

Die Anzahl der interessierten Tagesmütter geht zurück, was u.a. am geringen Verdienst liegt. Allerdings sind der Bedarf an Tagesmüttern und die Vermittlungszahlen im Landkreis Nordwest gestiegen. Eine Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt (seit 01.01.2023) 7,50€/Kind/Stunde, abzüglich Steuern plus die hälftige Erstattung der Sozialversicherung, wenn sie nicht familienversichert ist. Familienversicherung ist nur möglich bei einem Einkommen unter 505,00 €, was die Betreuungskapazität sehr reduziert, bzw. bei alleinstehenden Tagespflegepersonen nicht in Frage kommt.

Deshalb ist den Vermittlungsstellen der Caritas und Diakonie bzw. der Koordinierungsstelle beim Landratsamt eine kommunale Förderung der Tagesmütter ein großes Anliegen.

Dazu gibt es verschiedene Modelle, wie z.B. die „Anerkennungspauschale“, in welcher die Kommune die zweite Hälfte der Sozialversicherung erstattet oder die Förderung von Großtagespflegestellen. Ob und ggf. welche freiwillige Förderung eine Kommune in diesem Bereich leistet, entscheidet jede Kommune für sich.

Die verpflichtende Qualifizierung einer Tagesmutter umfasst seit 2022 300 Unterrichtseinheiten.

2021 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Aulendorf in der Sitzung vom 05.05.2021 der kommunalen Förderung der Kindertagespflege zugestimmt. Die Stadt fördert somit die Tagespflegepersonen durch die Übernahme der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge. Die Förderung ist zunächst bis zum 30.06.2024 befristet. Unter Berücksichtigung der hohen Nachfrage und Auslastung der Krippenplätze wird von der Stadtverwaltung eine erneute Verlängerung der Förderung bis zum 31.12.2025 vorgeschlagen. Ziel ist es die aktuellen Tagespflegepersonen zu halten, neue Tagespflegepersonen zu gewinnen und eine Bewertung der aktuellen Förderung, mit möglichen Alternativen, auszuarbeiten.

5.5 Wohnortfremde Betreuung (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 KiTaG)

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfssplanung aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde. Im Herbst 2009 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg daher der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Erstattung von Ausgleichsbeträgen abgeschlossen.

Im Jahr 2023 wurden in Aulendorfer Kindergärten insgesamt 10 auswärtige Kinder (Mitarbeiterkinder/Geschwisterkinder) betreut. Hierfür hat die Stadt Aulendorf Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 13.798,42 EUR erhalten (2022: 15.644,41 EUR / 2021: 15.772,68 / 2020: 19.840,91 EUR / 2019: 21.224,50 EUR / 2018: 13.682,24 EUR / 2017: 6.113,80 EUR / 2016: 6.381,11 EUR).

Von den benachbarten Städten und Gemeinden wurden der Stadt Aulendorf für insgesamt 20 Kinder 33.023,23 EUR in Rechnung gestellt (2022: 30.537,83 EUR / 2021: 29.356,34 EUR / 2020: 23.869,29 / 2019 39.377,25 EUR / 2018: 31.271,87 EUR / 2017: 25.263,84 EUR / 2016: 26.909,06 EUR).

5.6 Betreuungsangebot an der Grundschule

Die Grundschule Aulendorf ist eine offene Ganztagschule (§4a Schulgesetz, 3 Tage a 8 Stunden, Mo/Di/Do). Den Mittwoch als vierten Tag bietet die Schule zusätzlich an. Somit können Schülerinnen und Schüler an drei oder vier Tagen an der Ganztagesbetreuung teilnehmen. Im Ganztags werden die Schülerinnen und Schüler beim Lernen unterstützt, die Hausaufgaben in der Schule erledigt, Kursangebote besucht, es gibt Zeiten mit Freiraum zum Spielen - Chillen mit gleichaltrigen Kinder und ein Mittagessen in Gemeinschaft.

Das Gesamtangebot der Betreuung umfasst folgende Bausteine:

- Frühbetreuung von 6.45 bis 8.15 Uhr
Die Frühbetreuung ist ein kostenloses Angebot der Stadt und die Betreuung der Kinder erfolgt durch städtisches Personal.
- Betreuung über Mittag mit Mittagessen von 12.00-13.30 Uhr (einzelne Buskinder bis 14.10 Uhr)
Die Betreuung über Mittag gliedert sich in drei Bausteine.
Erster Baustein ist die Betreuung beim gemeinsamen Mittagessen. Die Betreuung und Essensausgabe wird von städtischen Mitarbeitern durchgeführt. Bis zu 120 Kinder werden täglich in drei Schichten beim Mittagessen betreut.

Zweiter Baustein ist die Betreuung außerhalb der Mensa, dieses Angebot wird über das Mittagsband gefördert (Finanzierung Land) und mit Ehrenamtlichen Mitarbeitern seitens der Schule abgedeckt. Je nach Witterung findet diese anschließende Betreuung auf dem Schulhof statt.

Dritter Baustein 13.30-14.10 Uhr

Die in der Ganztageschule angemeldeten Kinder sind in der Lernzeit (Bearbeitung der Hausaufgaben). Das Angebot wird von Lehrern abgedeckt. Parallel betreut der Jugendbegleiter Schüler die nicht im GT angemeldet sind (Buskinder). Alle drei Bausteine sind ein kostenloses Angebot.

- Ganztageschule am Nachmittag von 14.10 bis 15.40 Uhr

Die Zeit umfasst den im Rahmen der Ganztageschule den Nachmittagsunterricht, die Lernzeit und Kurse/AG's. In der Lernzeit werden Hausaufgaben und andere Schulaufgaben erledigt. Im Anschluss können die Kinder zwischen einem abwechslungsreichen Kursangebot wie z.B. Kochen, Yoga, Musik erleben, Werken mit Holz, Sport usw. wählen. In dieser Betreuungszeit ist kein städtisches Personal eingesetzt, sondern überwiegend Lehrkräfte. Auch dieses Angebot ist im Rahmen der offenen Ganztageschule ein kostenloses Angebot.

Die zu betreuende Kinderzahlen sind anhaltend steigend. So wurden 2017 in der Ganztagesbetreuung an vier Tagen 40 Kinder betreut und 2023 62 Kinder. Diese steigenden Anmeldezahlen sind sowohl in der Frühbetreuung, Betreuung beim Mittagessen und Nachmittagsbetreuung zu beobachten.

Anmeldungen GT

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1 Tag	55 Kinder	76 Kinder	77 Kinder	68 Kinder	62 Kinder	72 Kinder	61 Kinder
2 Tage	17 Kinder	24 Kinder	--	--	--	--	--
3 Tage	22 Kinder	15 Kinder	31 Kinder	35 Kinder	27 Kinder	46 Kinder	44 Kinder
4 Tage	40 Kinder	65 Kinder	59 Kinder	73 Kinder	71 Kinder	63 Kinder	62 Kinder

Frühbetreuung von 6.45 bis 8.15 Uhr (kostenloses Angebot der Stadt)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mo	52 Kinder	75 Kinder	71 Kinder	73 Kinder	76 Kinder	73 Kinder	89 Kinder
Di	59 Kinder	74 Kinder	73 Kinder	80 Kinder	80 Kinder	85 Kinder	88 Kinder
Mi	58 Kinder	71 Kinder	72 Kinder	76 Kinder	75 Kinder	78 Kinder	90 Kinder
Do	54 Kinder	72 Kinder	71 Kinder	72 Kinder	79 Kinder	87 Kinder	88 Kinder
Fr	47 Kinder	65 Kinder	74 Kinder	76 Kinder	79 Kinder	79 Kinder	85 Kinder

Über Mittag mit Mittagessen 12.00 bis 14.10 Uhr

(städtische Kräfte, Jugendbegleiter)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mo	74 Kinder	106 Kinder	111 Kinder	110 Kinder	108 Kinder	110 K.	108 K.
Di	71 Kinder	110 Kinder	109 Kinder	108 Kinder	112 Kinder	117 K.	119 K.
Mi	52 Kinder	78 Kinder	93 Kinder	95 Kinder	93 Kinder	101 K.	109 K.
Do	73 Kinder	128 Kinder	107 Kinder	114 Kinder	114 Kinder	117 K.	114 K.

Mensa 120 Kinder in zwei Schichten mit 60 Kindern pro Schicht.

Ganztageschule mit Nachmittagsunterricht von 14.10 bis 15.40 Uhr

Lernzeit und Kurse (Schule)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mo	124 Kinder		158 Kinder	153 Kinder	152 Kinder	170 Kinder	165 Kinder
Di	125 Kinder		161 Kinder	157 Kinder	157 Kinder	169 Kinder	179 Kinder
Mi	18 Kinder		158 Kinder	160 Kinder	151 Kinder	161 Kinder	170 Kinder
Do	97 Kinder		155 Kinder	165 Kinder	162 Kinder	159 Kinder	164 Kinder

Fertigstellung Grundschule Neubau mit Inbetriebnahme der neuen Mensa und Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler

Fertigstellung Grundschule Neubau mit Inbetriebnahme der neuen Mensa

Aktuell wird von einer Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten zum Jahreswechsel 2024/2025 ausgegangen. Mit dem Erweiterungsbau erhöht sich auch das Platzangebot der über Mittagbetreuung in Themenräumen und der Mensa.

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler

In § 24 Abs. 4 SGB VIII ist der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler verankert. Das Gesetz sieht vor, den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung von Grundschulern schrittweise einzuführen. Ab Beginn des Schuljahres 2026/27 am 01.08.2026 sollen zunächst alle Grundschulkindern der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufe 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Der Rechtsanspruch gilt für alle Werkzeuge im Umfang von 8 Stunden und somit an den Wochentagen Montag bis Freitag, ausgenommen die gesetzlichen Feiertage. Der Anspruch besteht auch während der Ferien und zwar einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse. Landesrecht kann Schließzeiten im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr regeln. Diese müssen in der Zeit der Schulferien liegen.

Die Regelungen zum Rechtsanspruch sind noch mit einigen entscheidenden offenen Fragen zur Umsetzung und Ausgestaltung des Rechtsanspruchs und des weiteren Vorgehens verbunden. Derzeit ungeklärt ist z.B. Maßnahmen der Inanspruchnahme des Rechtsanspruches und Ermittlung des Bedarfs, erforderliche Qualifikation des Personal und Ermittlung des Personalbedarfs, räumliche Erfüllung des Rechtsanspruches.

Ausblick und Planung Ganztagesbetreuung Grundschule

Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung 2026 sowie der Inbetriebnahme der neuen Mensa in der Grundschule werden wesentliche Grundsteine gelegt, die zielweisende Veränderungen im Ablauf und in der Struktur der Grundschule mit sich bringen werden. In den letzten Jahren sind die Zahlen in der Ganztagesbetreuung der Grundschule anhaltend gestiegen. Es ist ein gesellschaftlicher Wandel zu beobachten, der die Akzeptanz und Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung weiter ansteigen lässt.

Im Rahmen des Jahresberichtes der Schulsozialarbeit lässt sich parallel dazu eine Veränderung der Verhaltensweise bei Kindern beobachten. So sind auch 2023 wiederholt die Zahlen an zeitintensiven Einzelfällen gestiegen und die negativen Verhaltensveränderungen durch die „Corona-Zeit“ sind immer noch spürbar.

In Hinblick auf die bevorstehende Inbetriebnahme des Grundschulneubaus mit neuer Mensa und aufgrund der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler, werden zusätzliche Personalkapazitäten zur konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung erforderlich. Die aktuellen und künftigen Veränderungen machen zum einen eine fachliche Betreuung der Kinder erforderlich sowie eine fachliche/pädagogische Begleitung des bestehenden Personals in der Ganztagesbetreuung. Zudem muss die Organisationsstruktur an die Veränderungen angepasst werden.

Pädagogische Fachkraft an der Grundschule

Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Bedarfsplanung 2023/2024 zum 01.09.2023 die 100% Stelle pädagogische Fachkraft als Leitung der Ganztagesbetreuung an der Grundschule geschaffen. Des Weiteren wurde im Rahmen des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung zum Schuljahr 2025/2026 eine weitere Stelle pädagogische Fachkraft mit einem Stellenumfang von 50 % zugestimmt. Im Gesamten umfassen die zwei Stellen 150 % in Voll- und Teilzeit. Diese sind in 50 % Verwaltung und konzeptionelle Entwicklung sowie 100 % Betreuung- Arbeit am Kind geteilt.

5.7 Ferienbetreuung

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in Aulendorf, hat sich die Stadt Aulendorf im Jahr 2018 für eine Neuausrichtung des Sommerferienprogramms in Aulendorf entschieden.

Auch in diesem Jahr ist es uns gelungen in Kooperation mit dem Haus Nazareth und der großen Unterstützung von Vereinen und Institutionen im Bereich der Tagesangebote ein interessantes und abwechslungsreiches Angebot zu erstellen. Das Softwareprogramm „Nupian“ wird seit 2022 zur Online-Anmeldung eingesetzt. Den Teilnehmern wird somit eine kontaktlose und bargeldlose Online Anmeldung zum Ferienprogramm ermöglicht.

Der Kinderferienspaß 2024 in Aulendorf wird in drei Bausteine aufgeteilt:

Baustein 1, Woche 1 und 2: 29.07.-09.08.24 Ferienzeitbetreuung (7.00-16.00 Uhr)

Diese wird hauptverantwortlich von den Mitarbeitern/innen des Haus Nazareth und deren Betreuerenteam als Ganztagesbetreuung angeboten. Die Gruppengröße liegt aktuell bei 40 Kindern.

Baustein 2 Woche 3, 4, 5 und 6: 12.08.-06.09.24 Tagesangebote

Wird von verschiedenen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder Privatpersonen durchgeführt. Das Tagesangebot beginnt und endet beim Anbieter.

Baustein 3 Woche 5: 26.08.-30.08.2024 Manege frei! (8.00-12.15 Uhr)

Auch in diesem Jahr können wir wieder das inklusive Zirkusprojekt mit im Programm aufnehmen. Das Projekt und die Betreuung wird von der „Zieglerschen“ durchgeführt.

26.08.-30.08.2024 Ferienzeitbetreuung (8.00-12.30 Uhr), ein weiteres Angebot in der Woche 5 ist eine zusätzliche Ferienzeitbetreuung vom Haus Nazareth.

6. Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025

Die Planungen für das kommende Kindergartenjahr sieht für 2024/2025 die Neueröffnung des Städt. Kindergarten Schatzkiste vor. Am Montag 02.09.2024 wird der Kindergarten seinen Betrieb mit 4 Gruppen starten. Das bisherige Angebot mit 2 Gruppen, geteilt in eine VÖ7 Gruppe mit Altersmischung und eine Ganztagesgruppe, bleibt bestehen. Hinzu kommen zwei neue Gruppen, die sich in eine Krippengruppe mit 10 Plätzen mit GT/VÖ7 Angebot sowie eine Kindergartengruppe Ü3 VÖ7 ohne AM, teilen. Die Neueröffnung der Gruppen mit insgesamt 35 neuen Plätzen bringt Entlastung der Ganztagesplätze und VÖ-Plätze im Ü3 sowie im U3-Bereich. Durch die Neueröffnung der zwei weiteren Gruppen erhöht sich der Personalschlüssel in der Schatzkiste von 4,99 Mitarbeiter auf 9,98 Mitarbeiter. Die vakanten Stellen konnten zum Start im September 2024 erfolgreich besetzt werden. Die Erhöhung der Platzzahlen sowie die Veränderung des Personalschlüssels stellt sich dann wie folgt dar:

Gruppe	Betreuungszeit	Platzzahlen	Mitarbeiter VK
Gruppe 1 (aktuell)	VÖ 6, AM	22	2,83
Gruppe 2 (aktuell)	GT, VÖ7, AM	20	2,00
Gruppe 3 (neu)	VÖ 7 ohne AM	25	2,24
Gruppe 4 (neu)	Krippengruppe GT,VÖ7	10	2,54
Schließf./U/Leitung			0,37
Gesamt		77	9,98

Eröffnung der zweiten Krippengruppe erstes Halbjahr 2025

Aufgrund der erneuten hohen Auslastung der Krippenplätze empfiehlt die Stadtverwaltung die zweite Krippengruppe im Neubau der Schatzkiste im kommenden Kindergartenjahr zu eröffnen. In Abhängigkeit der personellen Ressourcen, soll die zweite Krippengruppe mit weiteren 10 Plätzen für Kinder im Alter zwischen 1 bis 3 Jahren, im ersten Halbjahr 2025

eröffnet werden. Bei der Erweiterung auf 5 Gruppen verändern sich die Platz- und Mitarbeiterzahlen wie folgt:

Gruppe	Betreuungszeit	Platzzahlen	Mitarbeiter VK
Gruppe 1 (aktuell)	VÖ 6, AM	22	2,83
Gruppe 2 (aktuell)	GT, VÖ7, AM	20	2,00
Gruppe 3 (neu 2024)	VÖ 7 ohne AM	25	2,24
Gruppe 4 (neu 2024)	Krippengruppe GT,VÖ6	10	2,54
Gruppe 5 (neu 2025)	Krippengruppe VÖ7	10	2,06
Schließt./U/Leitung			0,44
Gesamt		87	12,11

Bei den freien Trägern und dem evangelischen Träger sind im Kindergartenjahr 2024/2025 keine Änderungen der Betriebserlaubnis geplant.

Erweiterungsbau Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen - Möglicher Umbau des Kindergartens

Im Zuge des Erweiterungsbaus am Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen, steht beim katholischen Träger aktuell die Überlegung an, das Betreuungsangebot und somit die Betriebserlaubnis im Kindergarten St. Josef von dem aktuellen Regelangebot ohne Altersmischung auf Verlängerte Öffnungszeiten VÖ6 mit Altersmischung zu ändern. Zur Bedarfsermittlung fand Anfang des Jahres 2024 im Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen ein Austausch zwischen dem Kath. Träger, der Verwaltung und den Bürgern statt. Von der Elternschaft wird die Altersmischung befürwortet und eine mögliche Aufnahme der Kinder im Alter ab 2 Jahren begrüßt. Der Wunsch auf Änderung der Betreuungsform von Regelbetreuung hin zu VÖ6 bestand nur teilweise. Über die Planung und das Vorhaben wird die Verwaltung in einer weiteren Sitzung gesondert informieren.

Ausblick-Planung Kindergartenjahr 2025/2026

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 sind aktuell keine Änderungen bekannt und geplant.

Kindertagespflege

2021 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Aulendorf in der Sitzung vom 05.05.2021 der kommunalen Förderung der Kindertagespflege zugestimmt. Die Stadt Aulendorf fördert somit die Tagespflegepersonen durch die Übernahme der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung). Die Förderung durch den Landkreis sieht eine Gewährung einer laufenden Geldleistung von 7,50 EUR pro Stunde für alle Kinder von 0-14 Jahren, hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge, Übernahme der Unfallversicherung und Finanzierung der Qualifizierung vor. Die Förderung auf kommunaler Ebene ist sinnvoll, sie verbessert die Akzeptanz der Kindertagespflege und ist Ausdruck von Wertschätzung. Es entsteht dadurch ein familienähnliches Betreuungsangebot, das insbesondere für Kleinkinder in Wohnortnähe flexible Betreuungszeiten bietet. Die Förderung schafft einen Anreiz für (angehende) Tagespflegepersonen und erhöht das Angebot an Betreuungsplätzen in Aulendorf. Aus finanzieller Sicht ist die Kindertagespflege eine flexible und eine sofort installierbare Form der Betreuung. Die Stadtverwaltung hat die kommunale Förderung der Kindertagespflege bis zur Fertigstellung des Kindergartenneubaus empfohlen. Der Verwaltungsausschuss hat der bis 30.06.2024 befristeten Förderung zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der hohen Nachfrage und Auslastung der Krippenplätze wird von der Stadtverwaltung eine erneute Verlängerung der Förderung bis zum 31.12.2025 vorgeschlagen. Ziel ist es die aktuellen Tagespflegepersonen zu halten und neue Tagespflegepersonen zu gewinnen. Die Betreuungsanzahl in Höhe von 17 Kindern im Alter von 0-3 Jahren, zeigt wie wichtig die Kindertagespflege als alternatives Angebot zur Krippe und Kindergarten ist.

7. Wertung und Ausblick

Die Versorgungsquote seit 2016 gemessen an den Kinderzahlen im U3 und Ü3 Bereich.

	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024	2024/ 2025
Versorgungsquote U3 in %	26,60	27,13	28,30	38	39	18	22	26	23
Versorgungsquote Ü3 in %	91,10	83,70	78,10	87	91	93	96	92	95

*angemeldete Kinder im Verhältnis zur Geburtenzahl (Annahme Betreuungsangebot)

Im Kindergartenjahr 2021/2022 reduzierte sich das Platzangebot nach Betriebserlaubnis auf 455. Diese Reduzierung wurde durch die geplanten Änderungen im Ganztagesbereich und im Bereich der Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten verursacht. Diese Änderungen waren notwendig um den Bedarf der Anmeldungen gerecht zu werden. Im Kindergartenjahr 2022/2023 und 2023/2024 sind die Plätze nach Betriebserlaubnis gleichbleibend bei 455 Plätzen. Im Zuge der Neueröffnung des städtischen Kindergartens Schatzkiste erhöhen sich die Plätze nach Betriebserlaubnis auf 488 Plätze.

Die Belegung liegt im September 2024 bei 370 Plätzen (VJ 342). Aufgrund der geplanten Zugänge im laufenden Kindergartenjahr 2024/25 ergibt sich ein Belegungsstand zum Ende des Kindergartenjahres August 2025 mit 429 Kindern (VJ 416). Diese 429 Plätze gliedern sich in 385 Ü3 Kinder und 44 U3 Kinder.

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Nachfrage Ü3 mit 385 Kindern zu 391 Plätzen gedeckt werden kann. Im U3 Bereich zeigt die Hochrechnung, dass nach aktuellem Stand die Nachfrage bei Kindern zwischen 2-3 Jahren gedeckt werden kann, im Krippenbereich (1-2 Jahre) sind Stand heute keine Plätze mehr frei. Es ist auch nicht immer möglich die Wunscheinrichtung zu besuchen. Auswärtige Kinder müssen aufgrund der Auslastung der Plätze aktuell weiterhin abgelehnt werden.

Insgesamt wird in Zukunft eine flexible Kombination der Betreuungsformen, insbesondere mit einzelnen Tagen der Ganztagsbetreuung und der Krippenplätze, immer mehr nachgefragt werden.

Stadt Aulendorf, 18.06.2024

Hauptamt
Beatrice Metzger